

DIE EU VERFASSUNG

VERTRAG
ÜBER EINE

VERFASSUNG
FÜR EUROPA

E
}

ANNAHME DER EU-VERFASSUNG

- Da die Bestimmungen der Verfassung die der bestehenden Verträge ändern, müssen nach den bisherigen Verträgen alle Mitgliedsstaaten diese Änderungen auf einer Regierungskonferenz unterzeichnen und anschließend ratifizieren (*48 EUV*)
- Da die Verfassung alle früheren Verträge auch ablöst (*IV-437 und IV-438*), wird sie auch nach ihren eigenen Bestimmungen erst dann in Kraft treten, wenn sie von allen Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden ist (*IV-447*)
- Wenn nicht alle, mindestens aber 80% der Mitgliedsstaaten die Verfassung innerhalb von zwei Jahren ratifiziert haben, soll eine von allen Mitgliedsstaaten mitgetragene politische Lösung gefunden werden (*Erklärung über die Ratifizierung des Vertrags über eine Verfassung für Europa in Analogie zu IV-443.4*)

ZU BEACHTEN

- Nach dem Inkrafttreten der Verfassung kann ein Mitgliedsstaat aufgrund bestehender Bestimmungen „legal“ aus der Union austreten, wobei es dies zwei Jahre im Voraus mitzuteilen hat (*I-60*)

ÄNDERUNG DER EU- VERFASSUNG

UNTERZEICHNUNG UND RATIFIZIERUNG DURCH ALLE

- Ein Vorschlag wird vom Konvent erarbeitet (*IV-443*)
- Der Vorschlag wird auf einer „Regierungskonferenz“ behandelt (*IV-443*)
- Alle Mitgliedsstaaten müssen Änderungen zustimmen und diese ratifizieren (*IV-443*)

ABER

- Wenn nicht alle, mindestens aber 80% der Mitgliedsstaaten die Verfassungsänderung innerhalb von zwei Jahren ratifiziert haben, soll eine von allen Mitgliedsstaaten mitgetragene politische Lösung gefunden werden (*IV-443.4*)
- Mehrere Mitgliedsstaaten können ihre Zusammenarbeit auch ohne Verfassungsänderung vertiefen durch die „verstärkte Zusammenarbeit“ (*I-43*)
- Einstimmigkeit kann ohne formelle Verfassungsänderung in eine Mehrheitsabstimmung umgewandelt werden – sog. „Vertiefungsklausel“ oder „Passerelle“ (*IV-444*)
- Die Union kann in Bereichen tätig werden, in denen ihr keine ausdrücklichen Kompetenzen zustehen – „Flexibilitätsklausel“ (*I-18*), es sei denn, die Verfassung verbietet dies ausdrücklich

STRUKTUR DER VERFASSUNG

- Einleitung (Präambel)
- Teil I – Ziele, Werte und Methoden
- Teil II – Gemeinsame Grundrechte (die „Charta“)
- Teil III – Die verschiedenen Politik- und Zuständigkeitsbereiche
- Teil IV – Schlussbestimmungen
- Anhang – Protokolle und Erklärungen
Protokolle sind verbindlich (*ergibt sich aus IV-442*), Erklärungen jedoch nicht. Frühere Protokolle und Erklärungen werden ungültig, wenn sie nicht erneut einbezogen oder neu formuliert werden (*ergibt sich aus IV-437 und VI-438*)

DIE WERTE DER UNION

- Die Verfassung der Europäischen Union gründet sich auf gemeinsame Werte:

(I-2)

Menschenwürde

Freiheit

Demokratie

Gleichheit

Rechtsstaatlichkeit

Menschenrechte

Rechte von Minderheiten

Pluralismus

Toleranz

Gerechtigkeit

Solidarität

Nichtdiskriminierung

Gleichstellung von Frauen und Männern

ZIELE DER UNION

- Die EU hat zahlreiche positive Ziele (I-3):
 - Förderung des Friedens, ihrer Werte und des Wohlergehens ihrer Völker
 - Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen ...
 - Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb
 - Nachhaltige Entwicklung Europas
 - Ausgewogenen Wirtschaftswachstum und Preisstabilität
 - Wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft
 - Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt
 - Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität
 - Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts
 - Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung
 - Soziale Gerechtigkeit und sozialer Schutz
 - In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen“ und trägt so zu Frieden und Sicherheit bei
 - Nachhaltige Entwicklung der Erde,
 - Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern
 - Freier und gerechter Handel
 - Beseitigung der Armut
 - Schutz der Menschenrechte ...
 - - ... insbesondere der Rechte des Kindes
 - Strikte Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts
 - Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen
 - Gleichstellung von Männern und Frauen
 - Solidarität zwischen den Generationen
 - Schutz der Rechte des Kindes
 - Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt
 - Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten
 - Kulturelle und sprachliche Vielfalt
 - Schutz und Entwicklung des kulturellen Erbes Europas

ORGANE DER UNION

- **Das Europäische Parlament** (I-20)
 - besteht (ab 2009) aus 750 Mitgliedern (I-20 Absatz 1)
 - „degressive Proportionalität“ = kleinere Länder sind verhältnismäßig stärker vertreten als größere (I-29 Absatz 2)
 - mindestens 6 und maximal 96 Abgeordnete pro Mitgliedstaat (I-20 Absatz 2)
 - beschließt mit der Mehrheit der Stimmen (einfache Mehrheit) (III-338)
 - oder mit der Mehrheit der Mitglieder (absolute Mehrheit) (z.B. III-396)
- **Der Europäische Rat** (I-21)
 - ist nun auch formal als „Institution der Union“ anerkannt (I-19 Absatz 1),
 - besteht aus den Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten und dem Präsidenten der Kommission (I-20 Absatz 2),
 - wählt den „Präsidenten des Europäischen Rates“ und wird von diesem geleitet (I-22 Absatz 1 und Absatz 2a)
- **Der Ministerrat** (I-23)
 - besteht aus einem Minister pro Mitgliedstaat (I-23 Absatz 2)
 - beschließt normalerweise mit „qualifizierter Mehrheit“ (I-23 Absatz 3)

ORGANE DER UNION

- **Die Europäische Kommission** (I-26)
 - besteht bis zum Ablauf der Amtszeit der ersten Kommission, die gemäss der Verfassung ernannt wird (wahrscheinlich 2009-2014), aus je einem Vollmitglied pro Mitgliedsstaat (I-26 Absatz 5 und 211 EGV),
 - besteht danach (wahrscheinlich ab 2014) aus Mitgliedern, die zusammen 2/3 (17 aus 25 oder 18 aus 27) der Anzahl der Mitgliedsstaaten ausmachen, es sei denn, der Europäische Rat beschließt einstimmig etwas anderes (I-26 Absatz 6),
 - beschließt normalerweise mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (III-351)

- **Der Gerichtshof** (I-29)
 - besteht aus mindestens einem Richter pro Mitgliedstaat (I-29 Absatz 2)
 - ist das oberste Gericht für das gesamte EU-Recht (III-365 und I-29)
 - muss von dem „Gericht“ unterschieden werden (III-356, III-358ff)

Anm.: Mit qualifizierter Mehrheit können Fachgerichte eingesetzt werden (I-29 Absatz 1 und III-359)

Weitere Exekutivposten

- **Der Kommissionspräsident (I-27)**
 - wird vom Europäischen Rat vorgeschlagen (*I-27 Absatz 1*)
 - vom Europäischen Parlament gewählt (*I-27 Absatz 1*)
 - legt Leitlinien fest (*I-27 Absatz 3*)
 - ernennt die Vizepräsidenten (*I-27 Absatz 3*)
 - erlässt die Kommissare (*I-27 Absatz 3*)
- **Der Präsident des Europäischen Rates (I-22)**
 - wird vom Europäischen Rat für die Dauer von 2 ½ Jahren gewählt (*I-22 Absatz 1*)
 - leitet die Arbeiten des Europäischen Rates (*I-22 Absatz 2*)
- **Der Außenminister der Union (I-28)**
 - wird vom Europäischen Rat mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten für die Dauer von 5 Jahren ernannt (*I-28 Absatz 1, I-26 Absatz 3*)
 - ist gleichzeitig Vorsitzender des Rates „Auswärtiges“ (*I-28 Absatz 3*) und Vizepräsident der Kommission (*I-28 Absatz 4*)
 - leitet die gemeinsame Außenpolitik (*I-28 Absatz 2*)

ERNENNUNG DER EXEKUTIVE (I)

- 25 Regierungschefs werden sich im Anschluss an die Wahlen zum Europäischen Parlament treffen. Mit der sog. „erweiterten“ qualifizierter Mehrheit von 72% (18 von 25) der Mitgliedstaaten, die 65 % der Bürger repräsentieren, werden benannt (*I-22 und I-25 Absatz 2*):
 - der Präsident des Europäischen Rates
 - der „EU-Ministerpräsidenten“ (Präsident der Kommission)
 - der EU-Außenminister (zugleich Vizepräsident der Kommission)

ERNENNUNG DER EXEKUTIVE (II)

- Die Europäische Rat schlägt mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten als Kommissionspräsident vor (I-27)
- Das Europäische Parlament wählt den Präsidenten der Kommission (I-20 Absatz 1), wobei für diesen Posten nur ein Kandidat vom Europäischen Rat vorgeschlagen wird
- Der Ministerrat ernennt im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten die anderen Kommissare
- Das Europäische Parlament stimmt der Kommission als Ganze zu (I-27 Absatz 2), kann jedoch selbst keine Kandidaten vorschlagen
- Die Kommission als Ganze wird sodann vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt

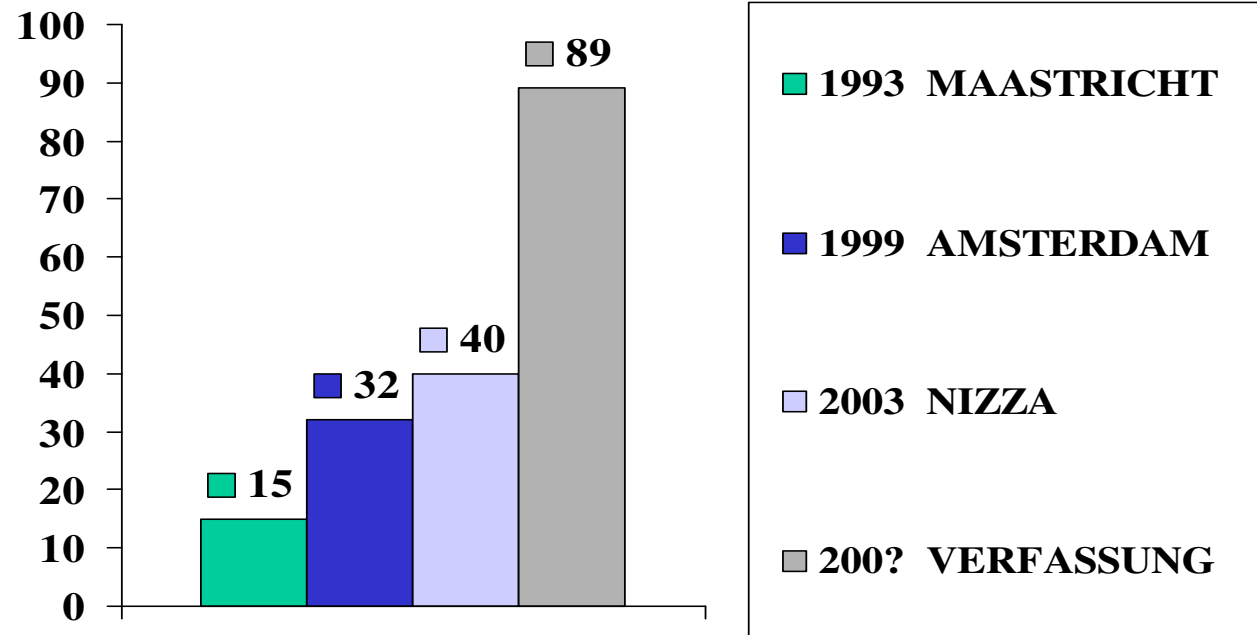
Beachte: Das Europäische Parlament kann zwar die Kommission mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und einer absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, kann jedoch keine neue wählen (I-26 Absatz 8)

DAS “NORMALE” LEGISLATIVVERFAHREN

- Die **Kommission** besitzt das Monopol, Rechtsvorschriften vorzuschlagen (*I-34 und III-396*)
Anm.: Der Ministerrat und das Parlament können zwar Rechtsvorschriften erlassen, sie jedoch nicht selbst vorschlagen oder deren Vorschlag von der Kommission verlangen (I-34 und III-396)
- Das **Parlament** kann vorgeschlagene Rechtsvorschriften in erster Lesung mit einfacher Mehrheit annehmen oder abändern (*III-396 Absatz 3, III-396 Absatz 7a i.V.m III-338*), in zweiter Lesung nur noch mit absoluter Mehrheit abändern oder ablehnen (*III-396 Absatz 7 b und c*), und in dritter Lesung mit einfacher Mehrheit annehmen (*III-396 Absatz 13*).
- Der **Ministerrat** kann vorgeschlagene Rechtsvorschriften mit qualifizierter Mehrheit annehmen oder abändern (*I-25, III-396*).
Anm. 1: Der Ministerrat muss aber einstimmig handeln, wenn er einen Kommissionsvorschlag gegen den Willen der Kommission ändern möchte (III-395 Absatz 1 und III-396 Absatz 9).
Anm. 2: Dies gilt nicht für den Haushalt und den mehrjährigen Finanzrahmen (III-395)

DAS VERFAHREN DER MITENTSCHEIDUNG

- Ursprünglich 15 Fälle
- Die Verfassung schlägt die Anwendung des Verfahrens in 89 Fällen vor



QUALIFIZIERTE MEHRHEIT

Qualifizierte Mehrheit

- 55% der Mitgliedstaaten (im Prinzip $13,75 = 14$ von 25), was jedoch (auch bei einer Union von 25) die Zustimmung von mindestens 15 verschiedenen Mitgliedstaaten voraussetzt, (*I-25 Absatz 1*), UND
- 65% der Bevölkerung (*I-25 Absatz 1*)
- Zur Blockade einer Entscheidung bedarf es 4 Mitgliedstaaten (*I-25 Absatz 1*)

Besondere qualifizierte Mehrheit

- 72% der Mitgliedsstaaten (18 von 25) sind erforderlich, wenn ein Beschluss nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Außenministers gefasst wird (z.B. Vorschlag des Kommissionspräsidenten, Ernennung des Außenministers, (*I-24 Absatz 2*)).

Beispiele:

- 3 große Mitgliedstaaten können zusammen keinen Vorschlag blockieren, weil sie zwar die entsprechende Anzahl der Bevölkerung (35%) aufbringen könnten, jedoch nicht die erforderliche Zahl der Mitgliedstaaten (4);
- Die 11 kleinsten Mitgliedstaaten zusammen können einen Beschluss blockieren, der von den 14 anderen befürwortet wird, weil eine Entscheidung von mindestens 14 Mitgliedsstaaten mitgetragen werden muss;

Anm.: Auch nach Inkrafttreten der EU-Verfassung wird bis 2009 noch das Prinzip der Stimmengewichtung im Ministerrat gelten, wonach für eine qualifizierte Mehrheit in einer EU mit 25 Mitgliedstaaten 232 von 321 Stimmen erforderlich sind (Protokoll über die Übergangsbestimmungen)

DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

- **Ausschließliche Zuständigkeiten der EU** (I-13)
 - Die Mitgliedstaaten können nicht oder nur mit ausdrücklicher Genehmigung EU-Genehmigung tätig werden
- **Geteilte Zuständigkeit** (I-14)
 - Wenn die EU die Rechtsvorschriften erlässt, verlieren die Mitgliedstaaten das Recht, in dem Bereich selbst Rechtsakte zu erlassen
- **Zuständigkeit für Koordinierungsmaßnahmen** (I-17)
 - Zuständigkeit der Union, „Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen“ zu ergreifen;
 - Diese Maßnahmen werden zusätzlich zu den Maßnahmen der Mitgliedsstaaten ergriffen;
 - Die EU kann dabei Rechtsakte verabschieden, darf jedoch die Gesetze der Mitgliedstaaten nicht harmonisieren

BESONDERE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

- Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik (I-15)
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und schrittweise eine gemeinsame Verteidigung (I-16, I-40 und I-41)
- Abschluss internationaler Abkommen im Namen aller Mitgliedstaaten in Bereichen, in denen die Union auch über die interne Kompetenz verfügt (I-13 Absatz 2 und I-7)

Anm.: Die gesamte Union verfügt über eine allgemeine Rechtspersönlichkeit die sämtliche Bereiche abdeckt (I-7). Bisher verfügte nur die Gemeinschaft, nicht die EU, über eine Rechtspersönlichkeit. Dadurch wird auch die Pfeilerstruktur abgeschafft, wodurch die Union eine wirkliche supranationale Organisation wird

AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN

(I-13)

- Zollunion
- Für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderliche Wettbewerbsregeln
- Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben
- Gemeinsame Handelspolitik
- Zollunion
- Erhaltung der biologischen Meeresschätze
- Internationale Übereinkommen = „Rechtspersönlichkeit“ (I-12.2 und I-6)

GETEILTE ZUSTÄNDIGKEITEN

(I-14)

- **Binnenmarkt**
- **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**
- **Landwirtschaft und Fischerei (ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze als ausschließliche Unionskompetenz)**
- **Verkehr und transeuropäische Netze**
- **Energie**
- **Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte**
- **Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt**
- **Umwelt**
- **Verbraucherschutz**
- **Gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte**
- **Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt**
- **Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe**

ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR KOORDINIERUNGSMASSNAHMEN

(I-17)

- Industrie
- Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit
- Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
- Kultur
- Tourismus
- Bevölkerungsschutz
- Verwaltungszusammenarbeit

Beispiel: Die EU kann ein paralleles (EU) Bildungssystem einführen, jedoch keine Rechtsvorschriften für den Inhalt im Bereich der nationalen Bildung erlassen

RECHTSINSTRUMENTE DER UNION

GESETZGEBUNGSAKTE – werden von Rat und Parlament gemeinsam angenommen (75% aller Politikbereiche) (I-34)

- Gesetze – ehemals „Verordnungen“–, die in all ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten (I-33 Absatz 1)
- Rahmengesetze – ehemals „Richtlinien“– die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind (I-33 Absatz 1)

NICHTLEGISLATIVAKTE – werden von den Institutionen (Rat, Europäischer Rat, Kommission oder EZB) im Alleingang angenommen

- Verordnungen und Beschlüsse (I-35, I-36, I-37) sind verbindlich
- Empfehlungen und Stellungnahmen (I-33 und I-35), sind nicht verbindlich

RECHTSINSTRUMENTE DER UNION (NICHTLEGISLATIVAKTE)

- Delegierte Verordnungen (für nicht wesentliche Rechtsvorschriften) (I-36)
 - werden von der Kommission erlassen, wenn sie durch Gesetz hierzu ermächtigt wurde und
 - sind verbindlich wie Gesetze

Anm.: Das Inkrafttreten der von der Kommission erlassenen delegierten Verordnungen kann nur durch eine absolute Mehrheit im Parlament oder eine qualifizierte Mehrheit im Rat verhindert werden (I-36)

- Durchführungsrechtsakte
 - werden von der Kommission (oder -seltener- vom Rat) erlassen, wenn ihnen Durchführungsbefugnisse zur einheitlichen Durchführung von Unionsrecht übertragen wurden (I-37)

Anm.: Normalerweise obliegt den Mitgliedstaaten die Pflicht, Unionsrecht zu implementieren (I-37 Absatz 1)

NEUE LEGISLATIVKOMPETENZEN DER UNION IN FOLGENDEN BEREICHEN:

- Bürgerinitiativen
- Eigenmittelsystem
- Mehrjähriger Finanzrahmen
- Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
- Diplomatischer und konsularischer Schutz
- Bekämpfung de Terrorismus
- Europäischer Forschungsraum
- Schutz der Rechte des geistigen Eigentums
- Weltraum
- Energie
- Grenzkontrolle
- Integration von Drittstaatsangehörigen
- Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen
- Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
- Schwere Kriminalität
- Verbrechen vorbeugung
- Eurojust
- Europäischer Staatsanwalt
- Europol
- Gesundheitsschutz
- Tourismus
- Sport
- Zivilschutz
- Verwaltungszusammenarbeit
- Gemeinsame Handelspolitik (Handelsabkommen)
- Humanitäre Hilfe
- Europäischer Freiwilligenkorps
- Europäischer öffentlicher Dienst

Anm.:In einigen dieser Bereiche wurden bisher Regeln auf der Grundlage der „alten“ Flexibilitätsklausel des Artikels 308 EGC erlassen

AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

In der Außen- und Sicherheitspolitik erfordern einige wichtige Bereiche nach wie vor **Einstimmigkeit** (I-40)

ABER: Einstimmigkeit kann durch einstimmigen Beschluss auf einem EU-Gipfeltreffen durch die **qualifizierte Mehrheit** ersetzt werden (I-40 Absatz 7).

Dies gilt allerdings nicht für die Verteidigungspolitik (III-300 Absatz 4, IV-444 Absatz 1 Satz 2)

ALLERDINGS:

- kann auf einem EU-Gipfeltreffen – Einstimmigkeit vorausgesetzt – eine gemeinsame Verteidigungspolitik beschlossen werden. Diese müsste u.U. von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften bestätigt werden (I-41 Absatz 2)
- kann eine Gruppe von Ländern auch im Verteidigungsbereich eine strukturierte oder verstärkte Zusammenarbeit eingehen (I-41 Absatz 6, III-419 Absatz 2)

DIE FINANZMITTEL DER UNION

- Die Bestimmung der „Eigenmittel“ (EU-Finanzmittel) erfolgt einstimmig (*I-54 Absatz 3*)

ABER:

- der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Ministerrat in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit den mehrjährigen Finanzrahmen festlegt (*I-55 Absatz 4*)
- bei der Festsetzung des jährlichen Haushaltsplans hat das Europäische Parlament auch gegen den Willen des Rates das Recht, den Haushaltsentwurf mit der absoluten Mehrheit abzulehnen oder mit Zweidrittelmehrheit anzunehmen (*I-56, III-404 Absatz 7d*)
- die Mitgliedstaaten sind *verpflichtet*, die Union mit den erforderlichen Mitteln auszustatten (*ergibt sich aus I-54 Absatz 1 und III-413*)

Anm.: Die Obergrenze der „Eigenmittel“ der EU beträgt gegenwärtig 1,24 % (Beschluss des Rates 2000/597/EG und Mitteilung der Kommission COM (2001) 801 endg.)

DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE – IST RECHTSVERBINDLICH

Urteile werden vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg gefällt, und seine Rechtsprechung ist maßgebend

- Würde des Menschen
- Recht auf Leben
- Recht auf Unversehrtheit
- Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung
- Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit
- Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Achtung des Privat- und Familienlebens
- Schutz personenbezogener Daten
- Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen
- Recht auf Bildung
- Eigentumsrecht
- Asylrecht
- Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen
- Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst
- Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen
- Recht auf eine gute Verwaltung
- Recht auf Zugang zu Dokumenten
- Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden
- Petitionsrecht
- Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht
- Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Freiheit von Kunst und Wissenschaft
- Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten
- Unternehmerische Freiheit
- Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit
- Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen
- Diplomatischer und konsularischer Schutz
- Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament
- Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte
- Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz
- Recht auf Nichtdiskriminierung
- Recht auf Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen
- Recht auf Gleichheit von Männern und Frauen
- Rechte des Kindes
- Rechte älterer Menschen
- Integration von Menschen mit Behinderung
- Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen
- Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung
- Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen
- Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz
- Schutz von Familien- und Berufsleben
- Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung
- Zugang zu Gesundheitsvorsorge
- Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
- Umweltschutz
- Verbraucherschutz

DIE ROLLE DER WÄHLER IN DER VERFASSUNG

- Die Wähler können ihre Vertreter im Europäischen Parlament alle fünf Jahre wählen. Damit haben sie einen allgemeinen Einfluss auf die auf europäischer Ebene erlassenen Gesetze.

ABER:

Da die EU Kommission das Initiativmonopol besitzt, und der Rat mit qualifizierter Mehrheit zustimmen muss, hat das EP und somit der Wähler keinerlei direkte Möglichkeit, unmittelbar oder mittelbar den Erlass, die Rücknahme oder die Veränderung eines EU-Gesetzes herbeizuführen.

- Die Wähler können in nationalen Wahlen abstimmen und damit das Abstimmungsverhalten ihres Landes im Ministerrat beeinflussen

ABER:

Da es zur Annahme oder Veränderung eines Gesetzes einer Initiative der Kommission, der Zustimmung von i.d.R. 13 weiteren Staaten im Ministerrat sowie der Mitentscheidung des EP bedarf, ist auch diese Möglichkeit der Einflussnahme verschwindend gering.

Die Rolle der nationalen Parlamente in der Verfassung (I)

- **Protokolle über die Rolle der nationalen Parlamente (NP) und die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips**

- Gleichzeitige Übermittlung aller Konsultationsdokumente und Gesetzgebungsvorschläge an die nationalen Parlamente (*Artikel 2 des NP-Protokolls und Artikel 4 des Subsidiaritätsprotokolls*)
- Stellungnahmen der nationalen Parlamente an EP, Rat oder Kommission binnen 6 Wochen (*Artikel 3 und 4 des NP-Protokolls und Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls*)
- Indirekte Klagebefugnis der nationalen Parlamente (*Artikel 8 Subsidiaritätsprotokoll*)

ABER:

- Bei einzelnen Stellungnahmen: nur unverbindliche „Berücksichtigung“ der Stellungnahmen (*Artikel 7 Subsidiaritätsprotokoll*)
- Bei Stellungnahmen von 1/3 der nationalen Parlamente: nur unverbindliche „Überprüfung“ der Gesetzgebungsentwürfe (*Artikel 7 Subsidiaritätsprotokoll*)

Die Rolle der nationalen Parlamente in der Verfassung (II)

- **Vetomöglichkeit bei vereinfachter Vertragsänderung** (IV-444.3)

ABER:

- eine derart weit reichende und ermächtigende „Passerelle-Klausel“ hat es bislang nicht gegeben.
- die nationalen Parlamente müssen nicht aktiv werden, um die Anwendung zu bestätigen, sondern um sie zu vereiteln

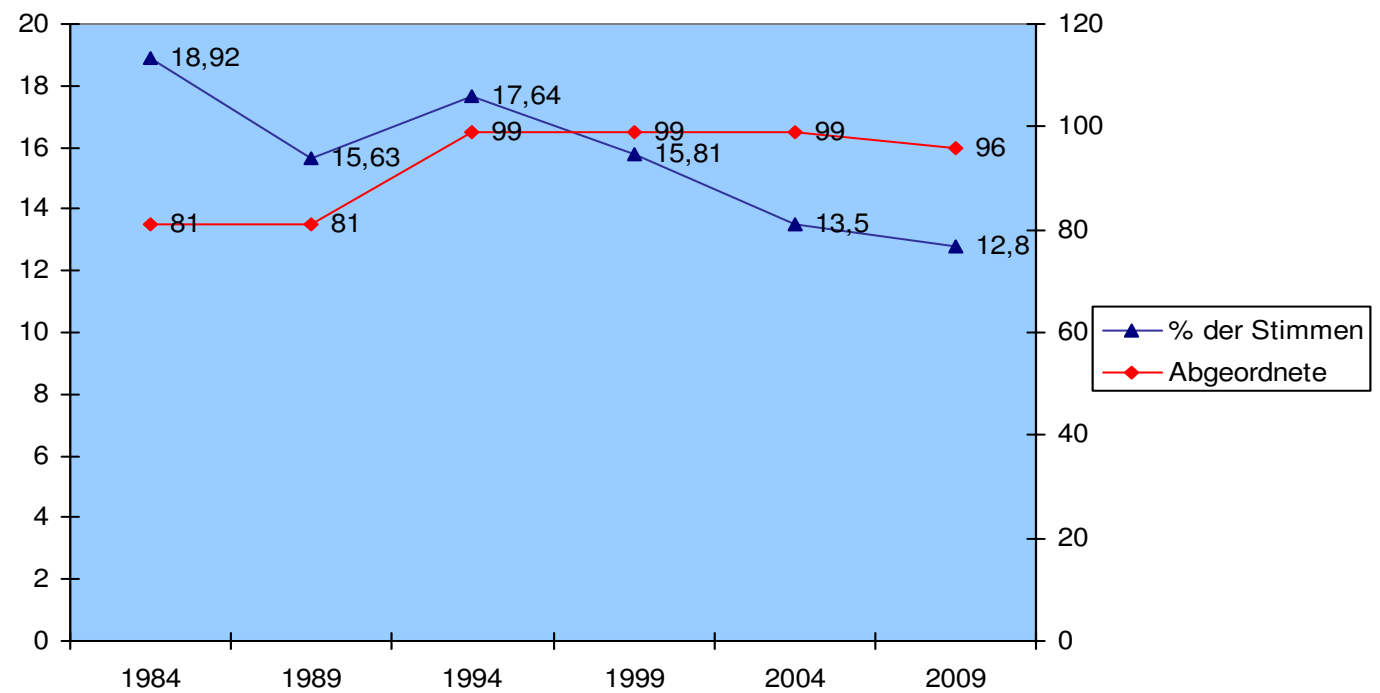
- **Generell erhalten die nationalen Parlamente nach der Verfassung mehr Mitwirkungsrechte als bisher**

ABER:

- mit der Übertragung von Kompetenzen von der nationalen auf die europäische Ebene werden den nationalen Parlamenten - unabhängig von sekundären Mitwirkungsrechten auf Unionsebene- primäre Legislativkompetenzen ENTZOGEN
(siehe Seite 18 für die neuen Unionskompetenzen)

Vertretung Deutschlands im EU-Parlament

Zeitraum 1984-2014



Deutschland und Frankreich im Europäischen Parlament

Auf der Grundlage von Artikel I-20 der Verfassung

